



Stadt  
Offenburg

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

184/22

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:  
FB Zentrale Steuerung/Recht

Bearbeitet von:  
Heitz, Katharina

Tel. Nr.:  
82-2205

Datum:  
22.11.2022

1. Betreff: Satzungsänderung Offenburger Badbetriebs GmbH

---

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	05.12.2022	nicht öffentlich
2. Gemeinderat	19.12.2022	öffentlich

### Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Gesellschaftsvertrag der Offenburger Badbetriebs GmbH soll wie in der Synopse in Anlage 1 ersichtlich geändert werden.
2. Der Oberbürgermeister wird als Vertreter der Stadt Offenburg angewiesen, einen entsprechenden Beschluss in der Gesellschafterversammlung der Offenburger Badbetriebs GmbH zu fassen und umzusetzen.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

184/22

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
FB Zentrale Steuerung/Recht	Heitz, Katharina	82-2205	22.11.2022

---

Betreff: Satzungsänderung Offenburger Badbetriebs GmbH

---

## Sachverhalt/Begründung:

Am 21.09.2016 wurde die Offenburger Badbetriebs GmbH in das Handelsregister eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag vom 8. September 2016 zeigt über 6 Jahre nach seiner notariellen Beurkundung in der Summe mehrere Änderungsbedarfe. Die Vorschläge hierzu sind im Folgenden begründet und aus der Synopse in Anlage 1 ersichtlich. In Anlage 2 findet sich eine durchgeschriebene Fassung, in der die Formulierungen hervorgehoben sind.

Nach § 8 Abs. 3 der Satzung der GmbH vertritt der OB die Stadt in der Gesellschafterversammlung, die nach § 9 Abs. 2 e) der Satzung auch über Änderungen des Gesellschaftsvertrags beschließt. Hierzu bedarf es zuvor eines gemeinderätlichen Beschlusses, mit dem der OB angewiesen wird, die gesellschaftsvertragliche Änderung vorzunehmen.

Die Änderungsbedarfe sind in Anlage 1 gegenüberstellend zur bisherigen Regelung dargestellt und werden nachfolgend erläutert. In Anlage 2 findet sich eine durchgeschriebene Fassung, in welche die vorgeschlagenen Änderungen zur besseren Lesbarkeit direkt eingepflegt sind.

## Zu Ziffern 1-3 der aus Anlage 1 ersichtlichen Änderungen, Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrates:

- Zu Ziffern 1 und 2:

Schon heute sieht der Gesellschaftsvertrag vor, dass für die Besetzung des Aufsichtsrates „die gleichen Regelungen wie bei der Besetzung beschließender Ausschüsse des Gemeinderates der Stadt Offenburg gelten sollen“ und orientiert sich damit auch am Proporz der Fraktionen des Gemeinderates. Die Größe des Aufsichtsrates kann sich daher aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahlen ändern. Die Formulierung stellt diesen Punkt klar. Da sich der Aufsichtsrat aus den Mitgliedern des § 10 Abs. 1 a) (OB/in) und b) (Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderates) zusammensetzt ist die Nennung der aufsummierten Anzahl der Mitglieder in Abs. 1 Satz 2 entbehrlich.

Ebenso ist eine ausdrückliche Regelung zu Stellvertretungen klarstellend aufgenommen, die für die Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderates benannt werden.

- Zu Ziffer 3:

Die fachlichen Anforderungen an Mitglieder des Aufsichtsrates sind in den letzten Jahren beständig gestiegen (vgl. zB die Kommentierung in Kunze/Bronner/Katz zur Gemeindeordnung BW, Stand Februar 2017 (§ 104 Rn. 20a)), teils durch Gesetzgebung und Rechtsprechung, teils durch die zunehmende Komplexität. „Diese Verschärfung der Anforderung an die Qualifikation der Mitglieder erfolgt parallel zu der Erweiterung ihrer Kontrollaufgaben und ihrer Verantwortung. Professionalisierung und Qualifizierung sowie Sektorenkenntnis sind für die Aufsichtsratsstätigkeit, aber auch eine sorgfältige Auswahl der Personen und gute Organisation dringend gefordert (vgl. Kunze/Bronner/Katz, aaO).

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

184/22

Dezernat/Fachbereich: FB Zentrale Steuerung/Recht	Bearbeitet von: Heitz, Katharina	Tel. Nr.: 82-2205	Datum: 22.11.2022
--	-------------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Satzungsänderung Offenburger Badbetriebs GmbH

Zudem treffen anhaltende oder neu auftretende gesamtgesellschaftliche Krisen viele Unternehmen gleich in mehrfacher Hinsicht, so dass der Aufsichtsrat als Berater und Kontrollorgan der Geschäftsführung sich in hohem Maße Spezialwissen aneignen und die richtigen unternehmerischen Entscheidungen begleiten können muss. Für die Offenburger Badbetriebs GmbH, die durch die Corona-Krise gebeutelt war und weiterhin ist und die gleichzeitig von den Auswirkungen der Energiekrise betroffen sein wird, folgt daraus: erforderlich ist ein hoher Grad an persönlicher Fokussierung des Aufsichtsrates auf strategische Entscheidungen des Unternehmens und eine zunehmende Professionalisierung des Aufsichtsrates.

Hierzu wird die Reduzierung des Aufsichtsrates um die beratenden Mitglieder vorgeschlagen.

## Gesetzlicher Rahmen:

Bei der Festlegung der Mitgliederzahl des fakultativen Aufsichtsrates einer kommunalen GmbH verfügen die Gesellschafter über eine große organisatorische Gestaltungsfreiheit. Insbesondere geben weder das Gesellschafts- noch das Kommunalrecht hier wesentliche Einschränkungen vor.

Aus **gesellschaftsrechtlicher Sicht** ist die Satzung beim fakultativen Aufsichtsrat, wie er für die Offenburger Badbetriebs GmbH existiert, völlig frei in der Bestimmung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder – sogar eine Festsetzung auf „eins“ wäre rechtlich ohne weiteres möglich.

Auch **aus kommunalrechtlicher Sicht** ergeben sich keine Mindestvorgaben für die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder der GmbH, da die Stadt die alleinige Gesellschafterin ist.

Auch existieren **keine sonstigen rechtlichen Vorgaben** dazu, dass bestimmte Personengruppen dem Aufsichtsrat angehören müssten. Insbesondere finden sich keine Regelungen, welche die Mitgliedschaft von Nutzergruppenvertretungen vorsehen. Die Personalvertretung als Mitglied des Aufsichtsrates sieht das Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelBG) zwar vor, allerdings nur für Unternehmen mit 500 oder mehr Mitarbeitenden.

## Hintergrund der ursprünglichen Regelung und Bewertung:

Bei Gründung der Offenburger Badbetriebs GmbH hatte man beratende Mitglieder im Aufsichtsrat vorgesehen. Diese Gestaltung erklärt sich aus der Entstehungsgeschichte des neuen Freizeitbades selbst heraus und dem breit aufgestellten und unter Beteiligung Vieler gelebten Prozess zu Neugestaltung, –bau und –organisation des Bades, an den die gesellschaftsvertragliche Gestaltung anknüpfte. Über die Einbeziehung der potentiellen Nutzer wollte man sicherstellen, dass deren Perspektiven auf Nutzung und Gestaltung des Bades im erforderlichen Maß zum Tragen kommt. Zu diesem Zweck hatte man insbesondere die Badkommission als vorberatendes Gremium gegründet, das neben Vertretern von Vereinen und Nutzergruppen des (alten) bestehenden Hallen- und Freibads auch mit Vertretern der Gemeinderatsfraktionen besetzt war.

Die Pluralität der persönlichen Eindrücke und individuellen Betrachtungsweisen hatte damals also das Bestreben kein Bad entstehen zu lassen, das den Bedürfnissen sei-

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

184/22

Dezernat/Fachbereich: FB Zentrale Steuerung/Recht	Bearbeitet von: Heitz, Katharina	Tel. Nr.: 82-2205	Datum: 22.11.2022
--	-------------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Satzungsänderung Offenburger Badbetriebs GmbH

ner Nutzer nicht gerecht werden kann. Mit Fertigstellung des Bades und Entscheidung der Organisation des Bades in privatrechtlicher Form als GmbH hat sich dieser Gedanke aber ein Stück weit überlebt. Er kann für den Aufsichtsrat auch nicht annähernd so sinnbringend sein wie vor der Gründungsphase der GmbH.

Vielmehr führt die ständige Einbeziehung verschiedener Einzelperspektiven notwendigerweise zu einer deutlichen Operationalisierung und Detailorientiertheit im Aufsichtsrat, die von der Konzentration auf die wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen aber gerade wegführt und eine strategische Ausrichtung und Professionalisierung des Aufsichtsrates, aber auch der GmbH als Ganzes, eher hindert.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, keine beratenden Mitglieder im Aufsichtsrat vorzusehen.

Das bedeutet aber nicht, dass man auf die Nutzerperspektive und Expertenwissen verzichten will. Im Einzelfall mag es vielmehr in hohem Maß wünschenswert sein, sich zu einem Thema die Kenntnisse und Sichtweise von Nutzergruppenvertretern zu diesem Thema berichten zu lassen. Genau dies ist aber auch ohne Weiteres möglich, indem Personen, welche über solches Wissen verfügen, in die Sitzung des Aufsichtsrates eingeladen werden, um zu berichten oder zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung zu stehen.

- Zu Ziffer 4:

Änderung zu Klarstellungszwecken; zwar ist bereits heute der Versand in Textform (Mail) rechtlich zulässig und erfolgt auch auf diesem Weg. Allerdings ergibt sich diese Bewertung erst aus rechtlicher Herleitung über die einschlägigen Normen und sollte daher zum zweifelsfreien Verständnis wie im allgemeinen Sprachgebrauch dargestellt werden.

- Ziffer 5:

Die Regelung „Führung von Rechtstreitigkeiten“ in § 12 Abs. 3 e) bezieht sich juristisch sachlogisch ausschließlich auf Fälle, in denen die Offenburger Badbetriebs GmbH als Klägerin vor Gericht auftritt. Denn nur für diese Rolle kann sie sich aktiv entscheiden und die Zustimmung des Aufsichtsrates zu dieser Entscheidung einholen, ehe sie vor Gericht zieht.

Beklagte wird sie dagegen unmittelbar und ohne dass es auf ihre Entscheidung ankäme.

Zur Klarstellung auch für juristische Laien wird eine sprachliche Präzisierung vorgenommen, welche dem allgemeinen Sprachverständnis näherkommen mag.

- Ziffer 6:

Im gesamten Satzungstext ist die Formulierung „Oberbürgermeisterin“ ersetzt worden durch „OB/OBin“.